

Betreuungsrecht

BGH: Betreuervergütung bei rechtlicher Verhinderung des Vorsorgebevollmächtigten

VBVG § 6 S. 1; BGB § 1899 IV

Wird ein Betreuer neben einem Bevollmächtigten bestellt, weil dieser an einer Verrichtung bestimmter Tätigkeiten rechtlich verhindert ist, ist die Vergütung des Betreuers in entsprechender Anwendung des § 6 S. 1 VBVG nach konkretem Zeitaufwand zu bemessen. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 8.7.2015 – XII ZB 494/14, BeckRS 2015, 13525 (LG Osnabrück)

Sachverhalt

Die Bevollmächtigte ist Eigentümerin eines Grundstücks, für das zu Gunsten der Betroffenen ein Nießbrauchsrecht eingetragen ist, das gelöscht werden soll. Die Vollmacht enthält keine Befreiung von § 181 BGB. Der Betreuer (Bet. zu 1) wurde deshalb für den Aufgabenkreis „Bewertung und Ablösung des Nießbrauchs an dem Hausgrundstück“ bestellt. Das AG (Beschl. v. 13.5.2014 – 15 XVII K 871, BeckRS 2015, 13558) stellte die berufsmäßige Ausübung seines Amtes fest.

Den auf §§ 4, 5 VBVG gestützten Antrag des Bet. zu 1 auf Festsetzung einer pauschalen Betreuervergütung hat das AG zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Bet. zu 1 hat das LG (Beschl. v. 15.7.2014 – 3 T 282/14) die Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Hiergegen wandte sich die Landeskasse (Bet. zu 2) mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Entscheidung

Die Rechtsbeschwerde sei begründet.

Die Betreuervergütung sei gem. § 6 S. 1 VBVG iVm §§ 1 II, 3 VBVG, § 1899 IV BGB nach dem konkreten Zeitaufwand des Betreuers zu berechnen. § 6 S. 1 VBVG sei in diesem Fall analog anwendbar. Es lägen sowohl die Voraussetzungen des § 6 S. 1 VBVG iVm § 1899 IV BGB als auch die Voraussetzungen für die analoge Anwendung des § 6 S. 1 VBVG vor.

Grundsätzlich sei § 6 S. 1 VBVG restriktiv auszulegen. Insbesondere solle es für die Anwendbarkeit der Norm nicht darauf ankommen, ob die Tätigkeit eines Betreuers auf einen längeren Zeitpunkt angelegt ist oder sich in einer konkreten, punktuellen Maßnahme erschöpft. Solche Streitfragen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich vermieden werden. Gemäß § 6 S. 1 VBVG sei die Betreuervergütung jedoch entsprechend dem konkreten Zeitaufwand zu berechnen, wenn ein Fall des § 1899 IV BGB vorliege. § 1899 IV BGB besage, dass ein Gericht mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen könne, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist. Mit der Verweisung auf § 1899 IV BGB habe der Gesetzgeber daher eine Ausnahmeregelung dahingehend eröffnet, dass der bei rechtlicher Verhinderung zu bestellende Betreuer eine Vergütung nach § 1 II iVm § 3 VBVG erhalte. Eine solche Verhinderungsregelung liege vor. Der Betreuer sei für den Aufgabenkreis „Bewertung und Ablösung des Nießbrauchs an dem Hausgrundstück“ bestellt worden, welchen die Bevollmächtigte mangels Befreiung von dem Verbot von

In-Sich-Geschäften des § 181 BGB nicht selbst vornehmen kann. Dies stelle einen rechtlichen Hinderungsgrund iSd § 6 S. 1 VBVG dar. Der Betreuer sei daher der Sache nach als Ergänzungsbetreuer iSd § 1899 IV BGB tätig geworden.

Soweit das LG ausführe, eine direkte Anwendung des § 6 S. 1 VBVG scheidet aus, da die Bestellung eines Betreuers auf Grund der rechtlichen Verhinderung eines Vorsorgebevollmächtigten nicht der gesetzlichen Regelung des § 1899 IV BGB, die lediglich die rechtliche Verhinderung eines anderen Betreuers vorsieht, entspreche, sei dies zutreffend. Es lägen jedoch die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 6 S. 1 VBVG vor. Die Bestellung eines Betreuers auf Grund der rechtlichen Verhinderung eines Vorsorgebevollmächtigten sei mit der gesetzlichen Regelung vergleichbar, da eine Bevollmächtigung vorliege, die als Äquivalent zur Betreuung angesehen werden könne. Die Interessenlage des (vermögenden) Betroffenen bzw. der Staatskasse sei dieselbe unabhängig davon, ob die rechtliche Vertretung des Betroffenen von einem (anderen) Betreuer oder einem Bevollmächtigten wahrgenommen werde.

Praxishinweis

Die Frage, ob die Verweisung des § 6 S. 1 VBVG auf § 1899 IV BGB auch den Fall erfasst, dass nicht ein vom Gericht bestellter Betreuer, sondern ein Bevollmächtigter rechtlich verhindert ist, hat der Senat bislang ausdrücklich offen gelassen (BGH, Beschl. v. 20.3.2013 – XII ZB 231/12, BeckRS 2013, 06798), schließt sich aber nunmehr der Auffassung des OLG München (Beschl. v. 15.9.2010 – 33 Wx 60/10, BeckRS 2010, 33304) an.

Nach der bisher zu § 6 VBVG ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Senats kann die dort enthaltene Vergütungsregelung über die in der Norm ausdrücklich genannten Sonderfälle des Sterilisationsbetreuers und des Verhinderungsbetreuers aus Rechtsgründen hinaus nicht analog auf Betreuer angewandt werden, die nur für eine bestimmte Angelegenheit bestellt worden sind. Im Gegensatz dazu ist aber auch eine pauschale Vergütung für Verhinderungsbetreuer, deren Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum angelegt ist und sich nicht in einer konkreten, punktuellen Maßnahme erschöpft, abgelehnt worden (BGH, Beschl. v. 20.3.2013 – XII ZB 231/12, BeckRS 2013, 06798; NJW 2014, 3035). Beide Entscheidungen ergingen im Hinblick auf den Gesetzeszweck, durch eine pauschale Betreuervergütung ein einfaches und streitvermeidendes Abrechnungssystem zu schaffen.

Die vorliegende Entscheidung ist im Sinne der geschaffenen Rechtssicherheit sowohl für Betreuer, die für den Fall der rechtlichen Verhinderung des Vorsorgebevollmächtigten bestellt werden, als auch für Betroffene zu begrüßen. In der anwaltlichen Praxis ist sicherzustellen, dass die Mandantschaft im Rahmen der Erstellung von Vorsorgevollmachten auf die Rechtsfolgen des § 181 BGB sowie die Möglichkeit der Befreiung von dem Verbot von In-Sich-Geschäften ausdrücklich hingewiesen wird, um die Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers ggf. zu vermeiden.

Fachanwalt für Erbrecht Franz-Georg Lauck, Dresden, und Annett Schmalenberger, Kranichfeld